

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

GVG § 13

2227 087

Zur Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges für
Schadensersatzansprüche gegen eine Stadtgemeinde
wegen schuldhafter Verunreinigung des Leitungswassers.

BGB § 276 C1

Zur Frage der Haftung einer Stadtgemeinde wegen Ver-
seuchung des aus einer öffentlichen Wasserleitung ab-
gegebenen Trinkwassers durch Ablagerung von Fäkalien
im Wassereinzugsgebiet.

BGH, Urt. v. 5. Juni 1963 - VIII ZR 259/61 -

OLG Hamm
LG Siegen

VIII ZR 259/61

Verkündet
am 5. Juni 1963
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Stadtgemeinde D [REDACTED], Kreis O [REDACTED], vertreten durch
den Gemeinderat, dieser vertreten durch den Gemeindedirektor
(Amtdirektor des Amtes D [REDACTED]),

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis O [REDACTED], vertre-
ten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Geschäfts-
führer Verwaltungsdirektor Theo H [REDACTED], in O [REDACTED], W [REDACTED]-
[REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 5. Juni 1963 unter Mitwirkung des Se-
natspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Dr. Gelhaar,
Artl., Dr. Dorschel und Dr. Mezger

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm vom 20. März 1961 wird auf
Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Mai 1955 und anschließend erkrankten Personen, die bei der Klägerin sozialversichert waren, infolge einer Verunreinigung des Trinkwassers, das die erstbeklagte Stadtgemeinde durch ihr Wasserwerk den Einwohnern der Stadt lieferte. Die Verunreinigung und Verseuchung des Trinkwassers – auch mit Typhusbakterien – ist auf Ablagerungen von Fäkalien im Wassereinzugsgebiet für Wassergewinnungsanlagen der Stadtgemeinde in einem in der Nähe der Stadt gelegenen Wald zurückzuführen. Die Fäkalien wurden am 10. Mai 1955 durch ein Grubenentleerungsunternehmen mittels eines Spezialsaugwagens aus Klärgruben entleert, die von der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für den Kreis O eGmbH, der früheren Beklagten zu 5, für im Jahre 1953 errichtete Häuser angelegt waren, und durch die Fahrer Zimmermann und Richter, die den Wagen bedienten, in dem Wald abgelassen. Die Typhusbakterien sind von einer Mieterin der Wohnungsgenossenschaft ausgeschieden worden und in eine der am 10. Mai 1955 entleerten Klärgruben gelangt.

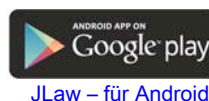
Die Klägerin verlangt Schadensersatz wegen Aufwendungen, die aus Anlaß der Erkrankungen entstanden sind, nach Maßgabe einer Aufstellung in Höhe eines Teilbetrages von 7 000 DM nebst Zinsen. Sie begründet diesen Betrag in erster Reihe mit Krankenhauspflegekosten für die Versicherten nach Maßgabe der als Anlage zur Klageschrift vorgelegten Liste in näher bestimmter Reihenfolge.

Der Fuhrunternehmer Eichhorn (Beklagter zu 2) und ein von ihm damals beschäftigter Angestellter Seitz (Beklagter zu 3) wurden in diesem Rechtsstreit zur Zahlung der Klagesumme rechtskräftig verurteilt. Die Klage gegen die Be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Klage zu 5 ist rechtskräftig abgewiesen. In diesem Verfahrensabschnitt geht es nur noch um die Ansprüche der Klägerin gegen die beklagte Stadtgemeinde.

Die Stadt D [REDACTED] hatte im Jahre 1955 etwa 2400 Einwohner. Sie hat ländlichen Charakter. Es bestand keine Kanalisation, eine zentrale Kläranlage war nicht vorhanden, ebenso war für die Ablagerung von Fäkalien keine bestimmte Stelle eingerichtet oder vorgesehen. Die Klägerin sieht eine Pflichtverletzung der Beklagten zu 1 in erster Reihe darin, daß die Wassereinzugsgebiete in dem Waldgelände nicht besonders gekennzeichnet waren und daß die Beklagte kein für die Ablagerung der Fäkalien geeignetes Gelände bereitgestellt hatte.

Die Beklagte hat bestritten, hierzu verpflichtet gewesen zu sein. Sie habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß Fäkalien auch in dem Wassereinzugsgebiet abgelagert würden. Jedenfalls stehe ihrer Inanspruchnahme auf Schadensersatz die Bestimmung des § 12 Abs. 3 der Satzung der Stadt Drolshagen über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 20. August 1953 entgegen. Der § 12 Abs. 3 der Satzung lautet:

"(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung, sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadensersatz zu; dauert die Unterbrechung über einen Monat, so wird die Mindestgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben."

Die Beklagte will diese Bestimmung dahin ausgelegt wissen, daß die Verseuchung des Wassers durch die Ablagerung der Fäkalien als eine Störung im Betrieb des Wasserwerks im

Sinne der vorgenannten Haftungsbeschränkung anzusehen sei.
Die Klägerin ist dieser Auffassung entgegengetreten.

Das Landgericht hat durch Teilurteil die Klage gegen die Beklagte zu 1 abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat sie dagegen verurteilt, als Gesamtschuldnerin mit den Beklagten zu 2 und 3 an die Klägerin den Klagebetrag nebst 4 % Zinsen seit dem 29. Mai 1958 zu zahlen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche geltend, die ihren Versicherten entstanden und die gemäß § 1542 RVO auf die Klägerin übergegangen seien. Die Ansprüche gegen die Beklagte werden aus der Verpflichtung zur Lieferung einwandfreien Trinkwassers hergeleitet. Der Rechtsweg für derartige Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Lieferungsverpflichtung ist auch dann gegeben, wenn das Lieferverhältnis zwischen der Beklagten und den Wasserabnehmern ihrer Gemeinde auf öffentlich-rechtlicher Grundlage entstanden ist. Infolgedessen kann dahingestellt bleiben, ob hier Grundlage der Rechtsbeziehungen zwischen der Beklagten und ihren Wasserbeziehern nur die Satzung der beklagten Gemeinde über den Anschluß an die Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 20. August 1953 ist, die gemäß § 3 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 im Jahre 1954 öffentlich bekanntgemacht worden ist, oder ob noch besondere Einzellieferverträge über den Wasserbezug und die Versorgung mit Trinkwasser zwischen den Hauseigentümern

und der Gemeinde abgeschlossen worden sind und ob diese Rechtsbeziehungen durch die Satzung auf eine öffentlich-rechtliche Grundlage gestellt worden sind. Auch wenn dies der Fall sein sollte, so wären doch zwischen der Stadtgemeinde und den zum Wasserbezug berechtigten Personen hinsichtlich der Verpflichtung zur Lieferung einwandfreien Trinkwassers vertragliche oder mindestens vertragsähnliche Beziehungen entstanden, deren Verletzung durch die Stadt nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Schadensersatzansprüche entstehen ließ (RGZ 152, 129, 131, 132; BGHZ 17, 191). Der Rechtsweg vor den Gerichten für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 GVG ist daher gegeben. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26. Juni 1961 - III ZR 72/60 - MDR 1961, 918 = WM 1961, 977 -, auf die sich die Revision bezogen hat, steht dieser rechtlichen Beurteilung des hier geltend gemachten Anspruchs nicht entgegen. Sie behandelt einen anders gearteten Sachverhalt.

Es besteht hinsichtlich sämtlicher Ansprüche im Rahmen des eingeklagten und der Klägerin zugesprochenen Teilbetrages kein Streit darüber, daß ihnen bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen zugrunde liegen. Es bedarf daher keiner Erörterung der Einzelansprüche, und zwar auch nicht insoweit, als die Klägerin für solche Versicherte eintreten mußte, die nicht Eigentümer der an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke, sondern Mieter in solchen Grundstücken waren. Liegen ihnen mindestens vertragsähnliche Beziehungen zugrunde, deren schuldhafte Verletzung durch die Beklagte eine Schadensersatzpflicht nach § 276 BGB begründet, so kommt es nicht darauf an, ob die Haftung der Beklagten auch auf Verletzung einer Amtspflicht nach § 839 BGB gestützt werden kann.

II. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, es habe nicht außerhalb aller Erwägungen gelegen, daß die Fäkalien,

die nicht in der früher üblichen Weise zu Düngezwecken verwertet werden konnten, in der Nähe der Wassergewinnungsanlagen für die Sammelbehälter "Kreuzseifen" und "Glockenseifen" abgelassen wurden, über welche die Verunreinigungen am 10. Mai 1955 in das Leitungsnetz gelangt sind. Die Beklagte hätte das nach Auffassung des Berufungsgerichts beachten müssen. Sie hätte daher von sich aus vorsorgend die Maßnahmen treffen müssen, die gewährleisteten, daß sie auch unter den veränderten Verhältnissen einwandfreies Wasser lieferte. Seit Zunahme der Einwohnerzahl habe sich schon hieraus ergeben, daß nicht sämtliche Fäkalien auf Äckern als Dünger verwertet werden konnten. Die Beklagte habe sich daher darüber Gedanken machen müssen, wie es möglich sei, diese Fäkalien sachgemäß unterzubringen. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, daß sie auch zu einer Jahreszeit abgefahren wurden, in der ihre Verwendung als Dünger nicht ohne weiteres möglich gewesen sei. Es sei weiter damit zu rechnen gewesen, daß solche Fäkalien nur wenige Male im Jahr abgefahren wurden und sich dann große Mengen ergaben, die gleichzeitig abgefahren werden mußten. Unter diesen Umständen habe die Gefahr nahe gelegen, daß man dazu überging, sie wahllos im Freien, also auch in der Nähe der Wassergewinnungsanlage unterzubringen. Dann sei aber zu befürchten gewesen, daß die Fäkalien in die Wassergewinnungsanlage der Stadt eindringen. Die Beklagte habe daher Maßnahmen ergreifen müssen, um die Gefahren abzuwenden, die dem von ihr gewonnenen und ihren Abnehmern zu liefernden Wasser drohten. Zu diesem Zweck hätte sie Gelände bereitstellen können, das für die Ablagerung der Fäkalien geeignet war. Wenn in früheren Jahren die Fäkalien unschwer als Dünger abgelagert werden konnten, so wäre es auch möglich gewesen, in der engeren und weiteren Umgebung genügend Gelände zu beschaffen, auf dem die größeren Mengen Fäkalien abgelagert werden konnten.

Daneben wäre die Beklagte auch in der Lage gewesen, auf eine andere Weise die dem Wasser drohende Gefahr abzuwenden. Sie hätte die Wassereinzugsgebiete kennzeichnen können. Es hätte genügt, an den Rändern und den Zufahrtswegen der Wassereinzugsgebiete Schilder mit einer entsprechenden Aufschrift anzubringen. Man könne erwarten, daß solche Hinweisschilder beachtet werden und die Fäkalien nicht dem Verbot zuwider gerade dort abgelassen werden, wo dieses ausdrücklich untersagt sei. Es möge anderwärts nicht jedes Wassereinzugsgebiet durch Schilder gekennzeichnet sein. Dies sei aber in so weitem Umfange üblich, daß auch die beklagte Stadt eine solche Maßnahme hätte erwägen und durchführen müssen. Somit habe die Beklagte ihre Pflicht, die für die Reinhaltung des von ihr gewonnenen und den Abnehmern zu liefernden Wassers erforderlichen Maßnahmen zu treffen, schuldhaft verletzt, weil sie weder für die Ablagerung der Fäkalien geeignetes Gelände bereitgestellt noch das Wassereinzugsgebiet gekennzeichnet habe. Wäre sie dieser Pflicht nachgekommen, so wäre der Schaden nicht entstanden.

1. Die Revision beruft sich in erster Reihe auf die Freizeichnungsklausel in § 12 Abs. 3 der Satzung. Sie rügt, daß das Berufungsgericht diesen Haftungsausschluß nicht erörtert hat. Darin sieht die Revision eine Verletzung des § 286 ZPO. Mit dieser Verfahrensrüge wird auch ein Verstoß im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO geltend gemacht. Es handelt sich bei der Einwendung der Beklagten, die das Berufungsgericht mit Stillschweigen übergangen hat, um ein Verteidigungsmittel, das die geltend gemachten Ansprüche zu Fall bringen soll und insoweit auch die tragenden Gründe der Entscheidung des Berufungsgerichts berührt. Mit der Rüge, daß das Berufungsurteil den geltend gemachten Haftungsausschluß in den Entschei-

dungsgründen nicht erwähnt, ist in ausreichender Weise auch die Rechtsnorm bezeichnet, welche vorschreibt, daß das Urteil die Entscheidungsgründe enthalten müsse (§ 313 ZPO) und die im Sinne des § 551 Nr. 7 ZPO als verletzt anzusehen ist. Ein solcher Verstoß führt jedoch, jedenfalls nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts, dann nicht zur Zurückweisung der Sache, wenn das übergangene Angriffs- oder Verteidigungsmittel nicht zu dem von der Revision angestrebten Rechtsergebnis führen kann (so RG WarnRspr. 1936 Nr. 2; RGZ 156, 113, 119; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 9. Aufl. (1961) § 140 III 2 a *B* S. 703). Das ist hier der Fall. Denn eine sachgerechte Auslegung der Haftungsbeschränkungen des § 12 Abs. 3 der Satzung zwingt zu dem Schluß, daß sie nicht auch die der Beklagten von dem Berufungsgericht zur Last gelegten Versäumnisse erfassen.

Die Auslegung dieser Bestimmungen, die die privatrechtliche Haftung der Beklagten auf Grund ihrer mindestens vertragsähnlichen Rechtsbeziehungen zu den Wasserbeziehern einschränken, ist dem Revisionsgericht deshalb möglich, weil die Auslegung solcher Bedingungen, die für eine Vielheit von Rechtsbeziehungen der Beklagten zu ihren Wasserabnehmern bestimmt sind, nach objektiven Gesichtspunkten vorgenommen werden muß und hierfür nach dem Vorbringen der Parteien keine weiteren tatsächlichen Feststellungen erforderlich sind. Bei der Auslegung ist davon auszugehen, daß die angeführten Haftungsbeschränkungen eine Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Regelung darstellen, daß der Schädiger im Rahmen eines vertraglichen oder vertragsähnlichen Verhältnisses grundsätzlich sowohl eigenes Verschulden als auch

ein solches seiner Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat. Als Ausnahmenvorschriften sind daher Freizeichnungsklauseln im allgemeinen eng auszulegen. Schon nach dem Wortlaut der Klausel wird nicht jeder Schadensersatzanspruch wegen der Beschaffenheit des Wassers ausgeschlossen, sondern nur dann, wenn bestimmte Ursachen hierfür vorliegen. Bei den angeführten Ursachen (Wassermangel, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, Störungen im Betrieb) handelt es sich ersichtlich um Beeinträchtigungen, die sich bei dem Betrieb eines Wasserwerks nicht ganz ausschließen lassen und daher immer wieder eintreten können, also um typische Beeinträchtigungen der Wasserversorgung. Der Wasserlieferant hat daher ein berechtigtes Interesse, sich von der Haftung für Schäden freizustellen, die auf Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserlieferung beruhen und bei Wasserwerken typisch auftreten. Die Freizeichnung hat demnach den Sinn, das Wasserwerksunternehmen vor ihrer Höhe nach unübersehbaren Schadensersatzansprüchen infolge von Unregelmäßigkeiten bei dem Betrieb eines Wasserwerks, die bei einem solchen unvermeidlich sind, zu schützen. Der Haftungsausschluß ist demnach ersichtlich auf die typischen Betriebsgefahren eines Wasserwerks hinsichtlich der Wasserlieferung abgestellt. Dazu gehört jedoch nicht auch jede Unterlassung des Wasserwerksunternehmers, welche die Beschaffenheit des Wassers beeinflussen kann, insbesondere gehören nicht dazu solche Unterlassungen, die nicht nur den technischen Betrieb des Wasserwerks einschließlich der Errichtung und Unterhaltung der Wasseranlagen in ihrer technischen Funktion betreffen, sondern die Einwirkungen Dritter auf die Wasserversorgung und dadurch eine Beeinträchtigung der Beschaffenheit des Wassers ermöglicht haben. Sowohl der Wortlaut als auch der Zweck der Frei-

zeichnungsklausel sprechen für die enge Auslegung, wonach der Haftungsausschluß nicht auch solche Versäumnisse umfaßt, die sich auf die Abwehr von Einwirkungen auf die Wasserversorgung durch hierzu nicht befugte Personen beziehen.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob eine Abwälzung des Betriebsrisikos in einem Umfang, wie sie die Beklagte der Bestimmung des § 12 Abs. 3 der Satzung für den vorliegenden Fall entnehmen zu können glaubt, als wirksam anerkannt werden könnte. Jedenfalls konnte sich die Beklagte in dieser Weise nicht wirksam von der Haftung für eigenen gröblichen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht oder einen solchen ihrer leitenden Angestellten freizeichnen (vgl. EGHZ 20, 164). Es bedarf jedoch keiner Entscheidung, ob ein solches Verschulden hier anzunehmen ist, weil die Freizeichnung sich überhaupt nicht auf die der Beklagten von dem Berufungsgericht zur Last gelegten Verstöße bezieht.

Hiernach ist es für den Bestand des Berufungsurteils unschädlich, daß das Berufungsgericht zur Frage des Haftungsausschlusses überhaupt nicht Stellung genommen hat.

2. Die Revision wendet sich ohne Erfolg gegen die Annahme des Berufungsgerichts, ein der Beklagten als Verschulden anzurechnendes Versäumnis liege darin, daß sie die Wassereinzugsgebiete nicht gekennzeichnet hat. Die Revision rügt, diese Auffassung des Berufungsgerichts beruhe auf der Erwägung, die Beschilderung von Wassereinzugsgebieten sei in weitem Umfange üblich, infolgedessen habe auch die Beklagte eine solche Maßnahme erwägen müssen. Diese Begründung verstoße gegen

§ 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO, weil in dem Urteil keine Gründe angegeben seien, die für diese richterliche Überzeugung maßgebend gewesen seien. Die Beklagte habe überdies in das Wissen eines Sachverständigen gestellt, daß solche Kennzeichnung ganz allgemein nicht üblich sei. Auch die Übergehung dieses Beweisantrags verstoße gegen § 286 ZPO.

Diese Angriffe der Revision sind deshalb unbegründet, weil das Berufungsgericht die Verpflichtung der Beklagten, für die Reinhaltung des zu liefernden Wassers dadurch zu sorgen, daß sie das Wassereinzugsgebiet durch Schilder kennzeichnete, mit Recht nicht entscheidend daraus hergeleitet hat, was allgemein üblich sei. Das Berufungsgericht hat vielmehr die Verpflichtung der Beklagten zu solcher Kennzeichnung den konkreten, näher festgestellten Umständen des vorliegenden Sachverhalts entnommen. Dabei hat es insbesondere für wesentlich angesehen, daß die beklagte Gemeinde keine Kanalisation hat, der die in Hauskläranlagen angesammelten Fäkalien zugeführt werden konnten, und daß sie auch damit rechnen mußte, die Fäkalien würden nicht ausschließlich in der früher üblichen Weise zu Düngezwecken verwertet werden, jedenfalls nicht zu jeder Zeit, zu der sich eine Entleerung der Klärgruben als notwendig ergibt. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Beklagte auch dann noch zur Kennzeichnung der Wassereinzugsgebiete verpflichtet gewesen wäre, wenn sie eine bestimmte Ablagerungsstelle, auf die Fäkalien aus den Gruben gebracht werden konnten, zur Verfügung gehalten und dies in angemessener Weise den in Betracht kommenden Beteiligten bekannt gegeben hätte. Da die Beklagte das unstreitig nicht getan hat, ist die Annahme des Berufungsgerichts, sie habe unter den hier vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen damit rechnen müssen, daß solche

Fäkalien auch irgendwo im Freien, insbesondere auch in dem von der Stadt nicht weit entfernt liegenden Waldgebiet, abgelagert werden könnten, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wenn das Berufungsgericht abschließend zur Frage des Verschuldens der Beklagten ausführt, es möge anderwärts nicht jedes Wassereinzugsgebiet durch Schilder gekennzeichnet sein, so ist es dabei ersichtlich davon ausgegangen, daß dies nicht allgemein üblich sei. Es bedurfte daher keiner Beweiserhebung darüber, was sonst allgemein üblich ist. Andererseits hat das Berufungsgericht ersichtlich im Rahmen eigener Sachkunde zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Kennzeichnung doch in so weitem Umfange üblich sei, daß sie auch von der Beklagten hätte in Erwägung gezogen werden müssen. Damit hat das Berufungsgericht offen gelassen, ob eine solche Maßnahme allgemein üblich sei. Darauf kommt es für die Frage des Verschuldens der Beklagten auch nicht entscheidend an. Denn das Berufungsgericht durfte darauf abstellen, was unter den hier vorliegenden konkreten Verhältnissen als vorsorgliche Maßnahme der Beklagten zumutbar war, um eine mögliche Verunreinigung des Trinkwassers zu verhindern. Daß die Kennzeichnung von Wassereinzugsgebieten eine geeignete Maßnahme darstellt, um sie gegen gefährliche Ablagerungen größeren Umfanges zu schützen, wird auch von der Revision nicht bezweifelt. Das ist auch bereits in dem in dieser Sache erlassenen Urteil des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 1957 - 4 StR 569/56 - S. 25 zum Ausdruck gekommen.

Die Revision hat auch keinen Umstand aufgezeigt, der der Annahme des Berufungsgerichts entgegenstehen könnte, im Falle einer solchen Kennzeichnung des Wassereinzugsgebiets wäre die hier vorgekommene Ablagerung der Fäkalien in der Nähe der Wassergewinnungsanlagen unterblieben.

Die Revision verflucht nur den Standpunkt der Beklagten, sie habe mit einer solchen Verunreinigung des Wassers durch massierte Ablagerungen von Fäkalien im Waldgebiet deshalb nicht zu rechnen brauchen, weil es an geeignetem Ablagerungsgelände nicht gefehlt habe und weil zur Abfuhr großer Mengen nur noch gewerbsmäßige Abfuhrunternehmen herangezogen worden seien. Von diesen habe man grundsätzlich ein ordnungsmäßiges Vorgehen, nämlich eine sorgfältige Erkundung von Ablagerungsmöglichkeiten, erwarten können. Die Revision verweist in diesem Zusammenhang auf Vorbringen der Beklagten im Schriftsatz vom 21. September 1959. Danach seien von der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft ab 1953 gewerbliche Unternehmen mit der Fäkalienabfuhr betraut worden. Wenn das städtische Ordnungsamt um Zuweisung von Ablagerungsplätzen gebeten worden sei, was ab und zu der Fall gewesen sei, so seien geeignete Grundstücke vermittelt worden. So habe der Stadtbürgermeister Karl Schürholz jede Menge stets gern in seiner Landwirtschaft aufgenommen. Die Revision rügt, hierfür wäre Karl Schürholz als Zeuge benannt worden, wenn das Berufungsgericht, wozu es verpflichtet gewesen sei, diesem Vorbringen im Rahmen des § 139 ZPO nachgegangen wäre und die Benennung des Zeugen angeregt hätte. Sie verweist dazu ferner auf das Vorbringen der Beklagten, wonach die Gemarkung Drolshagen eine landwirtschaftliche Fläche von 170 ha habe, die für die Düngung mit Fäkalien in Betracht gekommen sei, und wo die Größe der forstwirtschaftlichen Flächen mit 458 ha angegeben worden ist. Ferner hatte die Beklagte in dem Schriftsatz vom 21. Oktober 1960 vorgetragen, trotz der Bevölkerungszunahme sei größerer Fäkalienanfall lediglich seit 1953 bei den von der Wohnungsgenossenschaft errichteten 6 Wohnblocks aufgetreten. Schwierigkeiten beim Abtransport dieser Fäkalien seien nie aufgetreten. Sie hätten stets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die reichlich vorhanden seien, untergebracht werden können.

Diese Behauptungen stehen jedoch nicht der Annahme des Berufungsgerichts entgegen, die Beklagte habe damit rechnen müssen, daß Fäkalien irgendwo im Wassereinzugsgebiet in größeren Mengen abgelagert werden könnten. Es kommt daher nicht darauf an, ob das Berufungsgericht andernfalls der Beklagten hätte nahelegen müssen, das angeführte Vorbringen unter Beweis zu stellen. Aus den Behauptungen der Beklagten ist nämlich nur zu folgern, daß im Falle einer sachgemäßen Erkundigung seitens der für die Entleerung und Ablagerung von Fäkalien verantwortlichen Personen eine Unterbringung in der Landwirtschaft oder an anderer Stelle möglich gewesen wäre. Die Beklagte mußte aber auch damit rechnen, daß eine solche Erkundigung nicht stattfindet, insbesondere nicht beim Ordnungsamt der Stadt, und daß dann die Fäkalien irgendwo im Waldgebiet abgelassen wurden, wenn hierfür keine bestimmte Stelle von der Beklagten vorgesehen und ausreichend bekannt gegeben worden war.

Die Folgerung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe eine Kennzeichnung des Wassereinzugsgebiets schuldhaft unterlassen, ist daher mit den von der Revision angeführten Gesichtspunkten nicht zu erschüttern. Dabei kann dahinstehen, ob eine solche Kennzeichnung dann noch geboten gewesen wäre, wenn die Beklagte eine Ablagerungsstelle für Fäkalien zur Verfügung gehalten und diese genügend bekannt gegeben hätte.

Es kommt für die Entscheidung des Rechtsstreits auch nicht darauf an, ob die Beklagte auch dann noch, wenn sie das Waldgebiet hinsichtlich der Wassereinzugsgebiete genügend gekennzeichnet hätte, eine bestimmte Stelle für die Ablagerung von Fäkalien hätte zur Verfügung halten müssen. Jedenfalls durfte sie nicht beides unterlassen.

Im Ergebnis ist dem Berufungsgericht dahin beizutreten, daß die Beklagte ihre Pflicht, für die Reinhaltung des aus dem Wasserwerk zu liefernden Wassers zu sorgen, unter den gegebenen Umständen dadurch schuldhaft verletzt hat, daß sie das Wassereinzugsgebiet nicht durch Schilder kennzeichnen ließ.

Aus diesen Gründen mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Haidinger Dr.Gelhaar Artl Dr.Dorschel Dr.Mezger